

**Sanierungssatzung der Stadt Roßleben über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes – „Dichterviertel – städtebauliche Sanierungssatzung nach § 142 , Abs. 1,2 und 3, Baugesetzbuch**

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. I S. 501 ff) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 und der § 142, (1/2/3) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S 2253), geändert durch Anlage 1, Kapitel XIV, Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) beschließt der Stadtrat der Stadt Roßleben in seiner 20. Sitzung am 05.04.2001 folgende Satzung:

**§ 1  
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor.

Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 25 ha umfassende Gebiet wird entsprechend Kapitel 2, Besonderes Städtebaurecht, des BauGB hiermit förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Dichterviertel“.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile (Liste – Anlage 2) innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:1000 (Anlage 1 Sanierungsgebiet „Dichterviertel“) vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigelegt.

**§ 2  
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 BauGB am Tag nach ihrer Bekanntmachung rechtskräftig.

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Sanierungssatzung zur Genehmigung bei der Kommunalaufsicht im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Sondershausen, einzureichen.

2. Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB hinzuweisen.
3. Der Beschluß über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für das Gebiet „Dichterviertel“ wird aufgehoben.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 20

stimmberechtigt: 21

davon anwesend: 13

**Ja-Stimmen: 12**

**Nein-Stimmen: 1**

**Enthaltungen: -**

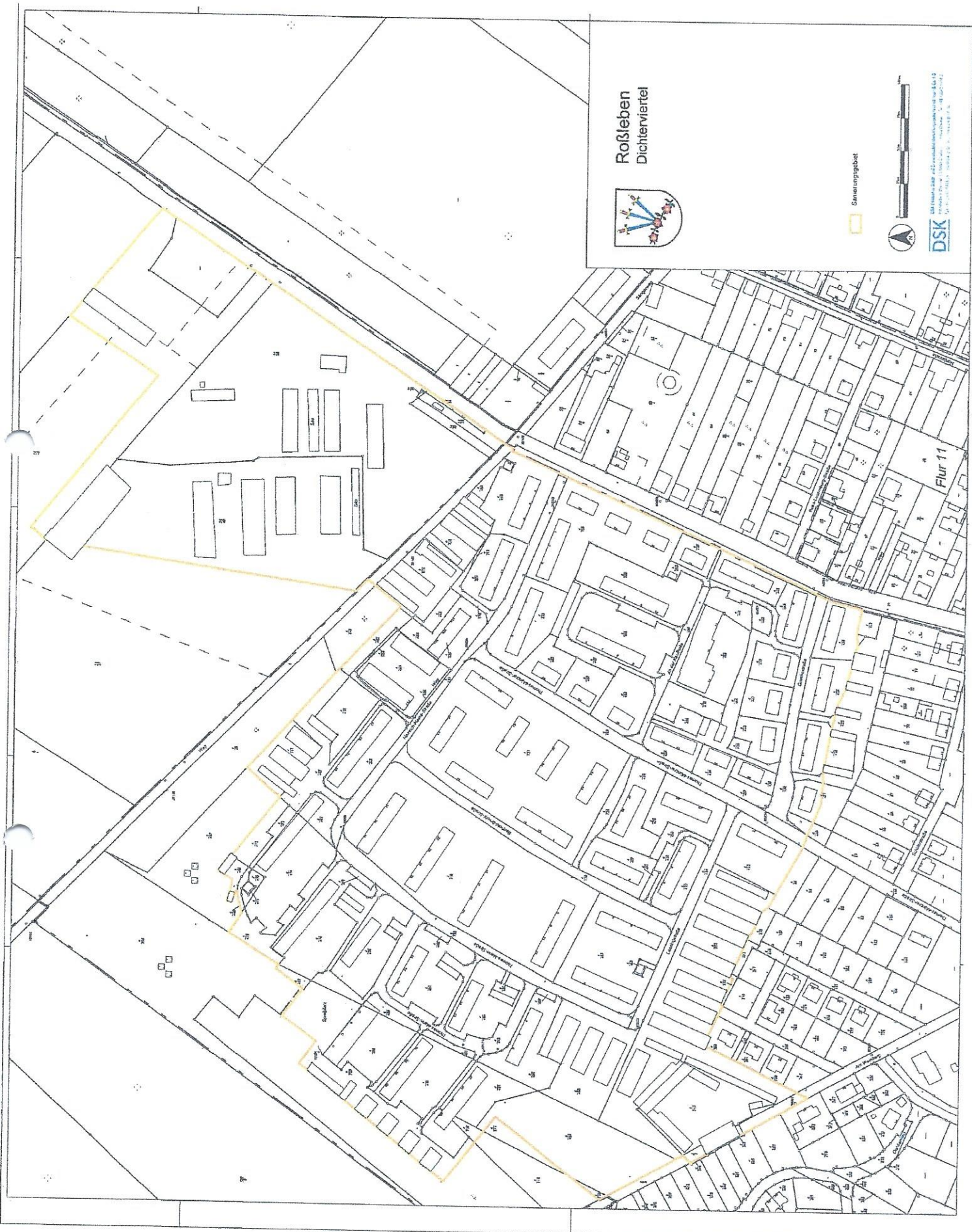
Bemerkung:

Lt. § 38, Abs. 1 und 3 ThürKO waren an der Abstimmung keine Stadträte ausgeschlossen.

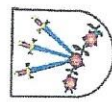
Roßleben, den 10. Mai 2001

  
Heuchel  
Bürgermeister





# Roßleben Dichterviertel



Sanierungsgebiet



DSK  
Dachstuhl-Service  
Königsplatz 10  
10117 Berlin  
Tel: 030 250 10 10  
Fax: 030 250 10 10  
www.dsk.de